

---

## S 9 U 200/95

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Verlängert der Versicherte einen betrieblichen Weg von 775 km auf ca. 1030 km und ist dafür kein betrieblicher Grund nachweisbar, so steht ein sich auf dem Umweg ereignender Verkehrsunfall nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 U 200/95
Datum	10.07.1996

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 288/96
Datum	25.11.1998

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 10.07.1996 wird zur¼ckgewiesen.

II. Au¼rgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der am 13.07.1936 geborene Kläger erlitt am 13.07.1992 einen Unfall, als beim Einparken auf dem Parkplatz sein PKW von einem anderen PKW angefahren wurde. Am nächsten Tag, dem 14.07.1992, suchte der Kläger das Kreiskrankenhaus Fürstenfeldbruck auf, wo Dr. eine Distorsion der Halswirbelsäule (HWS) feststellte. Der Kläger machte eine Verschlechterung seiner Halswirbelsäulen-Dauerschäden durch den Unfall geltend.

---

Der Chirurg Dr. â€¦ kam im Gutachten vom 23.04.1993 zusammenfassend zu dem Ergebnis, vom Unfallablauf her sei eine wesentliche Verletzung der HWS nicht anzunehmen. Dies werde bestÃ¤tigt durch das schmerzfreie Intervall nach dem Unfall. Insbesondere habe auch keine Haltungsinsuffizienz vorgelegen, wie sie bei ernsteren Verletzungen der HWS zu erwarten wÃ¤re. Der Unfall habe lediglich zu einer leichten Distorsion der schon vorgeschÃ¤digten HWS gefÃ¼hrt, die nach wenigen Tagen folgenlos ausgeheilt sei. Ab Wiedereintritt der ArbeitsfÃ¤higkeit am 03.08.1992 sei die MdE mit 0 v.H. zu bewerten.

Mit Bescheid vom 25.05.1993 erkannte die Beklagte den Unfall vom 13.07.1992 als Arbeitsunfall an, lehnte aber die GewÃ¤hrung einer Rente ab, da wesentliche Unfallfolgen nicht mehr vorlÃ¤gen.

Den Widerspruch des KlÃ¤gers vom 21.06.1993, mit dem er Kopfschmerzen und Drehschwindelerscheinungen und Folgen eines Unfalles aus dem Jahre 1987 geltend machte, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 10.09.1993 zurÃ¼ck. Die Ã¼berprÃ¼fung des Unfalles vom 24.11.1987 habe keinen Nachweis dafÃ¼r ergeben, daÃ Folgen verblieben wÃ¤ren.

Mit der Klage vom 08.10.1993 hat der KlÃ¤ger erneut eingewandt, die Verletzungen seien nicht folgenlos ausgeheilt. Zu berÃ¼cksichtigenden seien auch die Folgen des Unfalls von 1987.

Das Sozialgericht Augsburg (SG) hat einen Befundbericht des Allgemeinarztes Dr. â€¦ vom 29.07.1994 sowie Unterlagen der AOK beigezogen.

Der Ã¤rztliche SachverstÃ¤ndige, der Chirurg Dr. â€¦, hat im Gutachten vom 18.03.1996 darauf hingewiesen, die IntensitÃ¤t des Unfalles kÃ¶nne nicht erheblich gewesen sein, da das Auto nur geringfÃ¼gig beschÃ¤digt gewesen sei. Auch die Angaben des KlÃ¤gers, er habe im Moment des Aufpralles Kopf, Hals und OberkÃ¶rper nach links hinten verdreht gehabt, kÃ¶nnten nicht AnlaÃ sein, einen erheblicheren Schaden an der HWS anzunehmen. Der weitere Verlauf spreche gegen eine schwere Verletzung, zumal der KlÃ¤ger zunÃ¤chst weiter gearbeitet habe, am 14.07.1992 nur eine mittelgradige BewegungseinschrÃ¤nkung bestanden habe und neurologische AusfÃ¤lle nicht vorgelegen hÃ¤tten. Eine unfallbedingte Verschlimmerung der unfallunabhÃ¤ngig vorbestehenden HWS-Degeneration sei nicht anzunehmen. Dagegen sprÃ¤chen der klinische Befund und der Vergleich der RÃ¶ntgenbilder vom 08.04.1994 und vom 19.03.1996. Die unfallbedingte MdE habe vom 08.08.1992 bis 31.12.1992 10 v.H., danach unter 10 v.H. betragen.

Mit Urteil vom 10.07.1996 hat das SG die Klage abgewiesen. Nach den Ã¼berzeugenden AusfÃ¼hrungen des gerichtlichen SachverstÃ¤ndigen Dr. â€¦ habe der Arbeitsunfall eine Zerrung der HWS verursacht, die nach dem 31.12.1992 eine MdE von unter 10 v.H. bedinge. Ein Rentenanspruch kÃ¤me nicht in Betracht, auch nicht aus dem Gesichtspunkt des StÃ¤tzrententatbestandes, da fÃ¼r die Zeit vom 08.08.1992 bis 31.12.1992 kein weiterer MdE-Grad um 10 v.H. vorliege.

Mit der Berufung vom 04.09.1996 macht der KlÃ¤ger geltend, daÃ seit 1965 eine

---

MdE von 10 v.H. bestehe, die inzwischen noch höher sein dürfte. Damit sei der Tatbestand der Stützzrente erfüllt.

Mit Beschluss vom 17.07.1998 hat der Senat die Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft zum Verfahren beigelegt.

Der Kläger hatte am 28.06.1963 und am 24.11.1987 Arbeitsunfälle erlitten. Am 28.06.1963 hatte er sich durch einen Sturz eine Oberschenkelschaftfraktur rechts, eine Prellung am Kopf sowie eine Prellung am vorderen linken Rippenbogen und am linken Knie zugezogen. Für die Folgen dieses Unfalls hatte die Beigeladene mit Bescheid vom 09.03.1964 dem Kläger ab dem 16.01.1964 bis zum 31.05.1964 Verletztenrente nach einer MdE von 30 v.H. und vom 01.06.1964 bis zum 31.03.1965 nach einer MdE um 20 v.H. gewährt.

Mit Schreiben vom 01.09.1990 hatte der Kläger die Wiedergewährung von Verletztenrente beantragt.

Die Beigeladene hatte ein Gutachten des Chirurgen Dr. J. vom 18.02.1991 eingeholt, der die unfallbedingte MdE mit unter 10 v.H. bewertete. Mit Bescheid vom 15.04.1991 hatte die Beigeladene den Antrag auf Neufeststellung der Rente abgelehnt, weil eine MdE in rentenberechtigendem Grade wegen des Arbeitsunfalles vom 28.06.1963 nicht vorliege. Die Unfallfolgen seien folgenlos ausgeheilt. Den Widerspruch hatte die Beigeladene nach Einholung einer Stellungnahme des Chirurgen Dr. J. vom 02.05.1991 mit Widerspruchsbescheid vom 05.06.1991 zurückgewiesen.

Hiergegen hatte sich die Klage vom 02.07.1991 gerichtet.

Am 24.11.1987 hatte der Kläger auf dem Weg zur Arbeit einen Unfall erlitten. Der Chirurg Dr. J. war im Gutachten vom 11.04.1991 zu der Auffassung gekommen, der Unfall sei weder alleinige Ursache noch wesentlich mitwirkende Teilursache für das Beschwerdebild an der Halswirbelsäule, an der massive degenerative Veränderungen wie auch im übrigen Bereich der gesamten Wirbelsäule bestanden.

Mit Bescheid vom 26.07.1991 hatte der Beklagte den Antrag des Klägers auf Gewährung von Rente abgelehnt, weil der Unfall vom 21.12.1987 ab dem 01.09.1990 eine MdE in rentenberechtigendem Grade nicht hinterlassen habe.

Den Widerspruch hatte die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 17.09.1991 zurückgewiesen.

Gegen die Bescheide des Beklagten hatte der Kläger am 08.10.1991 ebenfalls Klage zum Sozialgericht München erhoben.

Im Klageverfahren war der Chirurg Dr. J. im Gutachten vom 08.04.1993 zu der Auffassung gekommen, dass in den Folgen des Arbeitsunfalles vom 28.06.1963 keine wesentliche Verschlimmerung eingetreten sei. Die MdE sei mit weniger als 10

---

v.H. einzuschätzen. Auch der Unfall vom 24.11.1987 hat der Kläger erstensfalls für vier Wochen Arbeitsunfähigkeit und Behandlungsbedürftigkeit verursacht habe und bedinge keine erhebliche MdE, Unfallfolgen lägen nicht mehr vor.

Mit Urteil vom 08.10.1993 hatte das Sozialgericht die Klagen abgewiesen.

Im Termin vom 23.05.1995 vor dem Bayer. Landessozialgericht hatte der Kläger die Berufung zurückgenommen, sich aber vorbehalten, beim Auftauchen neuer Erkenntnisse, insbesondere beim Auffinden entsprechender Röntgenbilder, einen Antrag gemäß [§ 44 SGB X](#) zu stellen.

Der Kläger stellt den Antrag,

das Urteil des SG Augsburg vom 10.07.1996 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 25.05.1993 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.09.1993 zu verurteilen, ihm wegen der Folgen des Arbeitsunfalles vom 13.07.1992 Verletztenrente zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 10.07.1996 zurückzuweisen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf den wesentlichen Inhalt der beigezogenen Akten der Beklagten und der Beigeladenen, der Klage- und Berufungsakten sowie der Schwerbehindertenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig, sachlich aber nicht begründet.

Die Entscheidung richtet sich nach den bis 31.12.1996 geltenden Vorschriften der RVO, da der streitige Versicherungsfall vor dem 01.01.1997 eingetreten ist und über einen daraus resultierenden Leistungsanspruch vor dem 01.01.1997 zu entscheiden gewesen wäre ([§§ 212, 214 Abs.3 SGB VII](#) in Verbindung mit [§ 580 RVO](#)).

Die Entschädigung einer Gesundheitsstörung durch Gewährung der Verletztenrente setzt gemäß [§§ 548, 581 RVO](#) voraus, daß sie Folge eines Arbeitsunfalles ist, und daß hierdurch die Erwerbsunfähigkeit um mindestens 20 v.H. gemindert ist.

Der Kläger hat am 13.07.1992 einen Arbeitsunfall erlitten. Wie der vom SG gehörrte ärztliche Sachverständige, der Orthopäde Dr. ..., im Gutachten vom 18.03.1996 nach ambulanter Untersuchung des Klägers und Auswertung der ärztlichen Unterlagen in den Akten überzeugend ausgeführt hat, sind wesentliche Folgen des Arbeitsunfalles nicht zurückgeblieben.

---

Der Klager hat sich lediglich eine Zerrung der HWS des Grades 1 zugezogen. Da es zu keiner schwerwiegenden Distorsion gekommen ist, zeigt sich daran, da der Klager am Unfalltag keinen Arzt aufsuchte, sondern seiner Berufsttigkeit nachging und bei der Untersuchung am 14.07.1992 nur Schmerzen bei Druck und Bewegung im mittleren Abschnitt der HWS angab; Dr. [ ] stellte eine lediglich mittelgradige Bewegungseinschrnkung fest. Typische Zeichen einer schwerwiegenden Distorsion wie Schluckschmerzen, Haltungsinsuffizienz, Schmerzen zwischen den Schulterblttern, Parsthesien oder Verletzungsmerkmale in den Rntgenbildern fehlten dagegen. Fr eine nur leichte Verletzung spricht auch der Unfallhergang, denn der Klager befand sich auf dem Parkplatz beim Einparken, so da von einer Kollisionsgeschwindigkeit ber 30 km/h nicht auszugehen ist. Die beiden PKWs wiesen zudem nur geringfgige Schden auf. Eine HWS-Distorsion des Schweregrades 2 bis 3 wrde eine Kollisionsgeschwindigkeit von 40 bis 80 km/h voraussetzen (Schnberger-Mehrtens-Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 1993, S.467). Auch die Tatsache, da der Klager im Moment des Aufpralls Kopf, Hals und Oberkrper nach links hinten verdreht hatte, ndert nichts an der Beurteilung der Unfallfolgen, wie Dr. [ ] betont, da in erster Linie die Intensitt des Traumas eine Rolle spielt. Durch die leichte Distorsion ist es zu keiner dauerhaften Verschlimmerung des Zustandes der HWS gekommen. Denn die Rntgenaufnahmen vom 08.04.1994 zeigen etwa die gleichen Verhltnisse wie die vom 19.03.1996.

Eine MdE von 10 v.H. ist daher lediglich bis 31.12.1992 gegeben, danach nur noch eine MdE von unter 10 v.H.

Der Klager hat fr die Zeit vom 08.08. bis 31.12.1992 keinen Anspruch auf Sttzrente gem [ 581 Abs.3 RVO](#). Nach dieser Vorschrift ist fr jeden, auch einen frheren Arbeitsunfall, Verletztenrente zu gewhren, wenn die Erwerbsfhigkeit des Klagers infolge mehrerer Arbeitsunflle gemindert ist, und die Prozentstze der durch die einzelnen Arbeitsunflle verursachten Minderung der Erwerbsfhigkeit zusammen wenigstens die Zahl 20 erreichen. Dabei sind die Folgen eines Arbeitsunfalls nur zu bercksichtigen, wenn sie die Erwerbsfhigkeit um wenigstens 10 v.H. mindern.

Bei der Beurteilung der Folgen der Arbeitsunflle vom 28.06.1963 und 24.11.1987 haben Dr. [ ] im Gutachten vom 18.02.1991 und der vom SG beauftragte rztliche Sachverstndige, der Chirurg Dr. [ ], am 08.04.1993 auf die erheblichen degenerativen Vernderungen der HWS hingewiesen. Dabei handelt es sich nach den Ausfhrungen der rzte um ein schicksalhaftes Verschleileiden.

Die Folgen der Unflle vom 28.06.1963 und 24.11.1987 sind zur berzeugung des Senats mit unter 10 v.H. zu bewerten. Das SG Mnchen hat im rechtskrftigen Urteil vom 08.10.1993 unter Bercksichtigung der Ausfhrungen des rztlichen Sachverstndigen Dr. [ ] und von Dr. [ ] dargelegt, da die MdE durch die Folgen des Arbeitsunfalles vom 28.06.1963 mit weniger als 10 v.H. einzuschtzen ist. Der Arbeitsunfall vom 28.06.1963 hat nach den berzeugenden Ausfhrungen des rztlichen Sachverstndigen Dr. [ ] und des Dr. [ ] eine Oberschenkelfraktur rechts sowie Prellungen am Kopf, linken

---

Rippenbogen und linken Knie verursacht; lediglich am Oberschenkel sind Unfallfolgen verblieben, die eine MdE unter 10 v.H. bedingen.

Auch der Unfall vom 24.11.1987 bedingt keine meßbare MdE. Der unfallanteilige Schmerzzustand des HWS-Verschleißleidens dauerte ab 24.11.1987 höchstens vier Wochen an. Die danach bestehenden Beschwerden sind, wie Dr. ... hervorhebt, nicht auf den Unfall vom 24.11.1987 zurückzuführen. Die Berufung gegen dieses Urteil hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung von 23.05.1995 zurückgenommen. Er hat weder im Klage- noch im Berufungsverfahren Gesichtspunkte vorgetragen, die die Entscheidung des SG München in Zweifel ziehen könnten.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 08.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024